

Bundesgesetz über die Anschlussgleise

742.141.5

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2010)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{ter}, 26 und 64 der Bundesverfassung^{1, 2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1988³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a.⁴ die Beziehungen der Anschliesser und Mitbenützer mit Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen;
- b. die Beziehungen der Anschliesser unter sich und mit Mitbenützern;
- c. Bau und Betrieb der Anschlussgleise.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Anschliesser*: wer an einem Anschlussgleis ein dingliches Recht hat;
- b. *Voranschliesser*: der Anschliesser, dessen Gleis zwischen dem Bahnnetz oder dem Stammgleis und dem Gleis eines Nachanschliessers liegt;
- c. *Nachanschliesser*: der Anschliesser, der das Gleis eines Voranschliessers benutzen muss, um zum Bahnnetz oder zum Stammgleis zu gelangen;
- d. *Mitbenützer*: wer vertraglich berechtigt ist, ein Anschlussgleis zu benutzen, ohne selbst Anschliesser zu sein;

AS 1992 565

¹ [BS 1 3; AS 1969 1249]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 26, 36, 87 und 122 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 19 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

³ BBl 1988 III 1438

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

- e.⁵ *Infrastrukturbetreiberin*: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁶ (EBG);
- e^{bis}.⁷ *Eisenbahnverkehrsunternehmen*: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁸ oder einer Bewilligung nach Artikel 9 EBG;
- f. *Anschlussgleise*: die Stamm-, Verbindungs- und Ladegleise;
- g. *Stammgleise*: die Gleise, die vom Bahnnetz aus verschiedene Verbindungsgleise erschliessen;
- h. *Verbindungsgleise*: die Gleise, die den Anschliesser mit dem Bahnnetz, mit dem Stammgleis oder mit dem Gleis eines Voranschliessers verbinden;
- i. ...⁹
- k. *Anschlusspunkt*: die Stelle, wo ein Anschlussgleis an das Bahnnetz, an das Stammgleis oder an ein anderes Verbindungsgleis anschliesst;
- l.¹⁰ *Übergabepunkt*: die Stelle, wo Wagen vom Eisenbahnverkehrsunternehmen an den Anschliesser oder umgekehrt übergeben werden.

Art. 3¹¹ Pflicht zur Anschlussgewährung

Die Infrastrukturbetreiberin muss den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder die Abwicklung und Sicherheit des Bahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Bahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf keine unverhältnismässigen Bedingungen an die Gewährung knüpfen.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Das Anschlussgleis und der Boden, auf dem es liegt, können verschiedene Eigentümer haben.

² Das Recht, ein Anschlussgleis zu erstellen und zu benützen, kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

⁶ SR 742.101

⁷ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973; BBl 2007 4377). Fassung gemäss Ziff. II 16 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5597 5629; BBl 2005 2415, 2007 2681).

⁸ SR 745.1

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

³ Ist das Recht, ein Anschlussgleis zu erstellen und zu benützen, als Dienstbarkeit errichtet und ist der belastete Grundeigentümer selbst nicht Anschliesser, so wird vermutet, dass der Berechtigte Eigentümer des Anschlussgleises ist.

⁴ Haben mehrere Personen Eigentum an einem Anschlussgleis, so sind sie daran Miteigentümer zu gleichen Teilen, wenn nichts anderes vereinbart oder vom Richter festgelegt ist und wenn nicht von Gesetzes wegen Gesamteigentum besteht.

Art. 5 Erschliessung

¹ Die Kantone sorgen, soweit dies möglich und verhältnismässig ist, durch Massnahmen der Raumplanung dafür, dass die Industrie- und Gewerbezonon mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

² Muss ein bestehender Nutzungsplan zu diesem Zwecke ergänzt werden, so entscheidet über die Linienführung der Anschlussgleise die für den Erlass von Planungszonen (Art. 27 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979¹²) zuständige kantonale Behörde.

2. Abschnitt: Beziehungen zwischen Bahn, Anschliessern und Mitbenützern

Art. 6¹³ Anschlussvertrag

¹ Die Infrastrukturbetreiberin und der Anschliesser regeln ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlussgleises.

² Dem Anschlussvertrag ist ein Situationsplan beizufügen, der über die von der Anlage berührten Grundstücke, den Anschlusspunkt und den Standort wichtiger Einrichtungen Auskunft gibt. Der Plan muss zudem die Eigentumsverhältnisse umschreiben sowie die dinglichen und allfälligen obligatorischen Rechte im Zusammenhang mit dem Gleis auführen.

³ Die Infrastrukturbetreiberin übergibt dem Anschliesser spätestens bei der Vertragsunterzeichnung die Betriebsvorschriften.

Art. 7 und **8**¹⁴

¹² SR 700

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

Art. 9¹⁵ Vertrag von Anschliessern unter sich sowie mit Mitbenützern

¹ Vor- und Nachanschliesser sowie Anschliesser und Mitbenützer regeln die gemeinsame Benützung der Anschlussgleise jeweils in einem schriftlichen Vertrag.

² Der Anschliesser ist verpflichtet, das Anschlussgleis instand zu halten. Nachanschliesser und Mitbenützer müssen sich an den daraus entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Interessen am Anschlussgleis beteiligen.

Art. 10 Pflichten der Voranschliesser

¹ Jeder Anschliesser muss Nachanschlüsse und die Benützung seines Anschlussgleises durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und Nachanschliesser gegen volle Entschädigung dulden, wenn sich der Anschluss an das Bahnnetz nicht auf andere Weise zweckmässiger herstellen lässt.¹⁶

² Rechtfertigen es die Umstände und ist es zumutbar, so sind die Anschlussgleise so zu bauen, dass Nachanschlüsse möglich bleiben.

³ Der Voranschliesser muss sein Anschlussgleis für die Durchfahrt von Rollmaterial, das für die Nachanschliesser bestimmt ist, anpassen. Die Nachanschliesser tragen die Kosten. Vorteile, die dem Voranschliesser aus der Anpassung erwachsen, werden angerechnet. Der Voranschliesser kann einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 11 Kosten

¹ Wird nichts anderes vereinbart, so trägt der Anschliesser die Kosten von:

- a. Bau, Betrieb, Instandhaltung, Anpassung und Beseitigung des Anschlussgleises und der zugehörigen Einrichtungen;
- b.¹⁷ Anpassung und Ausbau von Anlagen der Infrastrukturbetreiberin, die durch den Bau, Rückbau, Ausbau und Betrieb des Anschlussgleises verursacht werden; die Infrastrukturbetreiberin beteiligt sich an den Kosten, soweit ihr Vorteile erwachsen.

² Der Bund kann an die Kosten der Erstellung von Anschlussgleisen Beiträge nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985¹⁸ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer leisten.¹⁹

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

¹⁸ SR 725.116.2

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II 20 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

3. Abschnitt: Bau und Betrieb

Art. 12 Anwendbares Recht

¹ Der Bundesrat legt fest, welche Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen auf den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen anwendbar sind.²⁰

² Für die Haftung der Anschliesser und Mitbenützer gelten die Artikel 40b–40f EBG^{21, 22}

³ Die bundesrechtlichen und die internationalen Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen sowie die Vorschriften für den Eisenbahnverkehr gelten auch für den Transport zwischen dem Anschlusspunkt und dem Übergabepunkt.

Art. 13 Kreuzungen eines Anschlussgleises mit Strassen und andern Anlagen

¹ Die Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung über Plangenehmigung, Bau, Signalisierung und Betrieb von Bahnübergängen gelten sinngemäss für Kreuzungen von Anschlussgleisen mit Strassen und andern Anlagen.

² Anschlussgleise auf privaten Strassen und Plätzen müssen signalisiert werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs oder besondere örtliche Verhältnisse es verlangen.

Art. 14²³ Befugnisse der Infrastrukturbetreiberin

Die Infrastrukturbetreiberin kann das Anschlussgleis und dessen Betrieb jederzeit kontrollieren und wenn nötig beim Bundesamt für Verkehr (BAV) Anpassungen oder Ergänzungen verlangen.

Art. 15 Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen

¹ Die Infrastrukturbetreiberin kann Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen lassen, wenn:²⁴

²⁰ Fassung gemäss Ziff. 1 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

²¹ SR 742.101

²² Fassung gemäss Ziff. 1 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

²³ Fassung gemäss Ziff. 1 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

- a.²⁵ Änderungen in Bau und Betrieb der Infrastruktur es erfordern;
- b.²⁶ die Sicherheit des Betriebs der Infrastruktur es bedingt;
- c. das Anschlussgleis seit fünf Jahren nicht mehr betrieben wird und sein Betrieb auch in naher Zukunft nicht wahrscheinlich erscheint.

² Der Anschliesser beteiligt sich an den Kosten, soweit ihm daraus Vorteile erwachsen.

4. Abschnitt: Enteignung

Art. 16

¹ Mit der Genehmigung des Nutzungsplans (Art. 5) ist das Enteignungsrecht (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930²⁷ über die Enteignung, EntG) für Anschlussgleise erteilt.

² Enteignungsberechtigt ist das für die Nutzungsplanung zuständige Gemeinwesen. Es kann sein Enteignungsrecht mit schriftlicher Erklärung einem Anschliesser übertragen.

³ Das Enteignungsverfahren beschränkt sich auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. c des EntG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren, die eine Planänderung bezwecken, sind ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 17²⁸ Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde ist das BAV. Der Bundesrat kann die Aufsicht Dritten übertragen.

² Das BAV kann jederzeit verlangen, dass der Vertrag, die Pläne oder die Betriebsvorschriften geändert oder angepasst werden. Es kann die bahnspezifische Ausbildung des Personals des Anschliessers und der Mitbenützer regeln und überwachen.

³ Die Kontrolle der technischen Sicherheit im Rahmen von Planung, Bau und Betrieb von Anschlussgleisen richtet sich nach den massgebenden Verfahren.

⁴ Infrastrukturbetreiberin, Eisenbahnverkehrsunternehmen und Anschliesser müssen dem BAV kostenlos das für die Aufsicht notwendige Personal und Material zur Verfügung stellen und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

²⁷ SR 711

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

Art. 18 Genehmigung von Plänen und Dienstvorschriften

¹ Nutzungsplanungen für Anschlussgleise (Art. 5) müssen den Anforderungen des EBG²⁹ entsprechen und setzen die vorgängige Zustimmung des BAV³⁰ voraus.

² Dienstvorschriften über Anschlussgleise sind dem BAV zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.³¹

Art. 19 Verhältnis zum kantonalen Baubewilligungsverfahren

¹ Nach der rechtskräftigen Genehmigung eines Nutzungsplans im Sinne von Artikel 5 ist für den Bau eines Anschlussgleises keine kantonale Baubewilligung erforderlich.

² Das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 18*m* EBG³² bleibt vorbehalten.³³

Art. 20 Betriebsbewilligung

Das Anschlussgleis und die Betriebsmittel dürfen nur mit der Bewilligung dem BAV in Betrieb genommen werden.

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Das BAV entscheidet über Streitigkeiten betreffend:³⁴

- a. die Anwendbarkeit dieses Gesetzes;
- b. die Anschlusspflicht und die dem Anschliesser auferlegten Bedingungen;
- c. die Anwendung des EBG³⁵, namentlich auf Bau und Betrieb der Anschlussgleise, auf deren Kreuzungen mit Strassen und andern Anlagen sowie auf die Fahrzeuge;
- d. die Erfordernisse der Sicherheit bei Bau, Betrieb und Instandhaltung des Anschlussgleises;
- e. die Anpassung und die Beseitigung des Anschlussgleises.

² Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.³⁶

²⁹ SR 742.101

³⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I 13 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3517 5365; BBl 1995 I 89).

³² SR 742.101

³³ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

³⁵ SR 742.101

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem EntG³⁷. ...³⁸

⁴ Über Streitigkeiten zwischen Bahn, Anschliessern und Mitbenützern entscheidet der Zivilrichter.³⁹

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1874⁴⁰ über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgleise zwischen dem Schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten wird aufgehoben.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die bestehenden Verträge über die Anschlussgleise müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst werden.

Art. 24a⁴¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2008

Die bestehenden Verträge über die Anschlussgleise müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 angepasst werden.

Art. 25 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 15. März 1992⁴²

³⁷ SR 711

³⁸ Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 19 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

⁴⁰ [BS 7 23]

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Änderungen des Transportrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5973 5980; BBl 2007 4377).

⁴² BRB vom 26. Febr. 1992 (AS 1992 572).